

**Konformitätsprüfungsordnung (KPO)**  
**aufgestellt und erlassen vom**  
**Steinbeis-Transfer-Institut Bau- und Immobilienwirtschaft (STI)**  
**an der Steinbeis+Akademie GmbH**  
**ein Unternehmen im Verbund der Steinbeis-Hochschule Holding GmbH (SHB)**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Konformitätsprüfungsausschuss
- § 3 Konformitätsprüfung
- § 4 Prüfungsergebnis
- § 5 Zertifizierungskosten
- § 6 Qualitätssicherung
- § 7 Inkrafttreten

**§ 1**

**Geltungsbereich**

- (1) Diese KPO gilt für die Zertifizierungstätigkeit von Personen, die vom STI als „Sachverständige für Nachhaltiges Bauen (SHB/STI)“ geprüft und anerkannt sind und Gebäudebewertungen nach dem „Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB)“ des Bundes im Rahmen von Gebäudezertifizierungen nach BNB durchführen.
- (2) Die KPO regelt die Bestellung und Tätigkeit des Konformitätsprüfungsausschusses sowie den Prozess der Konformitätsprüfung und die Kosten der Zertifizierung.
- (3) Für die Umsetzung der KPO ist der Institutsleiter des STI, der gleichzeitig auch Leiter der BNB-Konformitätsprüfungsstelle ist, verantwortlich.
- (4) Das BMI und das Bundesinstitut für Bau-, Stadt und Raumforschung (BBSR) haben jederzeit das Recht, die Tätigkeit des STI in Bezug auf diese Ordnung zu überprüfen.

**§ 2**

**Konformitätsprüfungsausschuss**

- (1) Das STI bestellt einen Konformitätsprüfungsausschuss, der aus mindestens drei geeigneten Personen besteht. Die Mitglieder des Konformitätsprüfungsausschusses müssen Fachexperten sein und das BNB kennen und anwenden können.
- (2) Die Mitglieder des Konformitätsprüfungsausschusses beraten das STI bei der Systemauslegung in Sonderfällen und bei Streitfällen im Rahmen der Konformitätsprüfung.

### § 3

#### **Konformitätsprüfung**

- (1) Zur Einreichung einer BNB-Bewertung für eine Konformitätsprüfung sind ausschließlich die vom STI geprüften „Sachverständigen für Nachhaltiges Bauen (SHB/STI)“ zugelassen.
- (2) Die Einreichung einer BNB-Bewertung muss bis spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme des neu gebauten oder komplettmodernisierten Gebäudes erfolgen.
- (3) Die Einreichung einer BNB-Bewertung erfolgt ausschließlich in Form des vom STI mit der Projektanmeldung zur Verfügung gestellten Excel-Bewertungstools einschließlich verknüpfter Dateiodner.
- (4) Die Grundlage für die Prüfung der BNB-Bewertung auf Konformität mit dem BNB bilden die vom BBSR bereitgestellten Regeln und Daten. Diese werden, soweit erforderlich, vom STI angepasst und ergänzt.
- (5) Die Konformitätsprüfung erfolgt durch zwei Mitarbeiter des STI. Diese prüfen unabhängig voneinander die von den Sachverständigen eingereichten Unterlagen der BNB-Bewertung auf Vollständigkeit, Prüffähigkeit und Richtigkeit. Bei Fehlen eines der vorgenannten Qualitätsmerkmale wird die Konformitätsprüfung unterbrochen und die/der Sachverständige zur Nachbesserung aufgefordert. Eine zweimalige Nachbesserung ist zulässig. Ab der dritten Nachbesserung entstehen pro Nachbesserung Kosten in Höhe von 1.500 € (netto).
- (6) Die Konformitätsprüfung wird auf der Ebene der Teilkriterien durchgeführt und dokumentiert.

### § 4

#### **Prüfungsergebnis**

- (1) Das Ergebnis der Konformitätsprüfung kann den Bewertungsvorschlag des Sachverständigen bestätigen oder korrigieren.
- (2) Das Ergebnis der Konformitätsprüfung einschließlich Begründung wird dem Sachverständigen innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Einreichung der BNB-Bewertung schriftlich übermittelt.
- (3) Gegen das Ergebnis der Konformitätsprüfung kann der Sachverständige innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses beim STI Einspruch einlegen. Der Einspruch muss schriftlich erfolgen und eine aussagekräftige Begründung enthalten.
- (4) Die Behandlung von Einsprüchen erfolgt durch den Konformitätsprüfungsausschuss.

**§ 5**

**Zertifizierungskosten**

- (1) Die BNB-Zertifizierung umfasst folgende Leistungen.
- Prüfung der Projektanmeldung
  - Bereitstellung des aktuellen STI-Bewertungstools für die betreffende BNB-Systemvariante
  - projektbegleitende Klärung von Auslegungsfragen
  - Konformitätsprüfung
  - BNB-Gütesiegel und Urkunde des Bundes
- (2) Die Zertifizierungskosten sind netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und gelten pro Gebäude für Neubau- und Modernisierungsvorhaben gleichermaßen gemäß folgender Aufstellung.
- Büro- und Verwaltungsgebäude
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 10 Mio. €:	9.500 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 10 Mio. € und ≤ 20 Mio. €:	11.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 20 Mio. €:	12.000 €
  - Unterrichtsgebäude (einschließlich Schulsporthallen)
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 10 Mio. €:	9.500 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 10 Mio. € und ≤ 20 Mio. €:	11.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 20 Mio. € und ≤ 30 Mio. €:	12.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 30 Mio. €:	13.000 €
  - Laborgebäude
 

Baukosten brutto (KG 300+400+500) ≤ 15 Mio. €:	12.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 15 Mio. € und ≤ 30 Mio. €:	14.000 €
Baukosten brutto (KG 300+400+500) > 30 Mio. €:	16.000 €
  - Außenanlagen
 

Brutto-Herstellungskosten (KG 500) ≤ 0,5 Mio. €:	5.000 €
Brutto-Herstellungskosten (KG 500) > 0,5 Mio. €:	6.500 €
- Für die Bewertung von mehreren funktional zusammenwirkenden Gebäuden auf einem Grundstück müssen die Zertifizierungskosten projektindividuell angefragt werden. Das gilt nicht für Schulgebäude mit dazugehörigen Schulsporthallen.
- (3) Eine optionale Zwischenbewertung der Entwurfsplanung durch die Konformitätsprüfungsstelle ist möglich und kostet zusätzlich 40 % der Zertifizierungskosten.

## **§ 6**

### **Qualitätssicherung**

- (1) Zur eindeutigen Umsetzung und zur Weiterentwicklung des BNB pflegt das STI mit dem BBSR einen kontinuierlichen Erfahrungsaustausch. Damit sollen Interpretationsspielräume bei der Auslegung der Bewertungsregeln kontinuierlich verringert und Systemfehler beseitigt werden. Häufig gestellte Fragen der Sachverständigen sammelt das STI, stimmt die Beantwortung mit dem BBSR ab und stellt die Antworten den Sachverständigen und dem Konformitätsprüfungsausschuss zur Verfügung.
- (2) Die Auswertung durchgeführter BNB-Zertifizierungen stellt das STI dem BBSR auf Nachfrage zur Verfügung.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese KPO ersetzt die KPO vom 01.01.2019 und tritt am 22.03.2021 in Kraft.